# **Informationsblätter des Bundesministeriums für Inneres zur Europawahl 2019**

* Informationen über die Ausstellung der Wahlkarte
* Informationen betreffend die Eintragung vom im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Europa-Wählerevidenz
* Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte
* Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in ihrem Wahllokal auszuüben
* Informationen betreffend die Eintragung von (nicht-österreichischen) Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Hauptwohnsitz in Österreich in die Europa-Wählerevidenz

Am **26. Mai 2019** findet die **Europawahl 2019** in Österreichstatt.

Zur **Teilnahme** an der **Europawahl 2019 (aktives Wahlrecht)** sind Sie berechtigt, wenn Sie

* spätestens **am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden**, d.h. **spätestens** an diesem Tag Ihren 16. Geburtstag feiern
* **Österreicher(in), Auslandsösterreicher(in)** oder **Unionsbürger(in) mit Hauptwohnsitz in Österreich** sind
* **am Stichtag** in der **Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen** sind und
* kein Wahlausschließungsgrund im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Verurteilung vorliegt.

# **Information über die Ausstellung der Wahlkarte**

**I.** An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme und übt ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, **können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben oder mittels Briefwahl wählen.**

**II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte** haben Wahlberechtigte,

die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-,

Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer

besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen oder mittels Briefwahl wählen wollen.

**III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer**

**Wahlkarte:**

**1. Antragsort:**

Bei der Gemeinde, von der die wahlberechtigte Person in der Europa-Wählerevidenz eingetragen ist. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen

Einheit beantragt werden.

**2. Antragsfrist:**

Ab sofort können Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder **schriftlich** bis zum **4. Tag vor der Wahl** (Mittwoch, 22. Mai 2019) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller

bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 24. Mai 2019, 12.00 Uhr) gestellt werden. **Mündlich** (nicht jedoch telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 24. Mai 2019, 12.00 Uhr)

beantragt werden.

**3. Beginn der Ausstellung:**

Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ab 2. Mai 2019).

**4. Antragsform:**

Mündlich oder schriftlich (per E-Mail, Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, per Internetmaske; **keinenfalls beim Bundesministerium für Inneres**). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen

Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, etwa durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist zu begründen.

**IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:**

1. Die Wahlkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so werden von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein beiges, verschließbares Wahlkuvert, ein Informationsblatt

„Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ sowie Aufstellungen der Bewerberinnen und Bewerber eingelegt. Die Wahlkarte wird hierauf der Antragstellerin oder dem Antragsteller **unverschlossen**

ausgefolgt.

3. Die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben **(Briefwahl)**

und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am **Wahltag** vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am **Wahltag** der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich

die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wählerinnen und Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der ihre oder seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

**V. Duplikate** für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von

der Gemeinde **nicht ausgefolgt werden.**

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

vor der Wahl“ werden Wahllokale, dazugehörige Verbotszonen und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können in

jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.

# **Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland Lebenden Wahlberechtigten in die Europa-Wählerevidenz**

**Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher bei der Europawahl am 26. Mai 2019 wählen?**

• Sie müssen spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben;

• Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und dürfen vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sein;

• Sie müssen in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

An der Europawahl am 26. Mai 2019 können Sie teilnehmen, wenn Sie bis zum 11. April 2019 in die Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

**Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie, wenn Sie neben der österreichischen Staatsbürgerschaft noch eine weitere Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzen, bei der Europawahl 2019 nur einmal eine Stimme abgeben dürfen.**

**Was haben Sie als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher zu unternehmen, wenn Sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?**

Sie müssen zunächst einen **Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz** stellen.

Die Eintragung können Sie beantragen, wenn Sie vor dem 1. Jänner 2019 das 15. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Das entsprechende Formular **„Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz”** – bereitgestellt für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die außerhalb des Bundesgebietes leben – erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde oder bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Dieses Formular steht Ihnen auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter http://www.bmi.gv.at/wahlen, ausfüllbar zum Herunterladen zur Verfügung. Sie können mit dem Formular gleichzeitig auch die Eintragung in die Wählerevidenz – erforderlich für die Teilnahme an allen anderen bundesweit stattfindenden Wahlereignissen – beantragen.

**Der ausgefüllte Antrag ist der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie aufgrund Ihrer Lebensbeziehung einzutragen sind, per Post, Telefax oder E-Mail (eingescannt) zu übermitteln. Schließen Sie bitte dem Antrag Belege an,** die zur Glaubhaftmachung der im Formular angeführten Anknüpfungspunkte geeignet sind (wie z. B. die Kopie der Geburtsurkunde oder des letzten österreichischen Meldezettels). Die Anknüpfungspunkte (z. B. Ort der Geburt) finden Sie auf dem erwähnten Antragsformular. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird Sie die Gemeinde in die Wählerevidenz eintragen. Sollte Ihr Antrag nicht zur Eintragung in die Wählerevidenz führen, so werden Sie darüber von der Gemeinde schriftlich verständigt. **Bei Unklarheiten betreffend die Anknüpfungspunkte zu Österreich können Sie sich beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline +43/1/53126/2700 erkundigen.**

**Wie lange werden Sie nach Antragstellung in der Europa-Wählerevidenz geführt?**

Jene Gemeinde, die Sie in die Wählerevidenz/Europa-Wählerevidenz aufgenommen hat, führt Sie in dieser für die Dauer von zehn Jahren. Der Beginn des Zeitraumes ist das Datum der Antragstellung. Während dieser zehn Jahre können Sie bei allen bundesweit abgehaltenen Wahlereignissen (Bundespräsidentenwahlen, Nationalratswahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie – wenn entsprechend beantragt – Europawahlen) von Ihrem Wahlrecht (Stimmrecht) Gebrauch machen. Wenn Sie als Antragstellerin oder Antragsteller auf einem Antrag beide Evidenzen ankreuzen, aber in

einer der beiden Evidenzen bereits geführt werden, beginnt die Zehn-Jahres-Frist hinsichtlich beider Evidenzen neu zu laufen. Sollten Sie nur eine der beiden Evidenzen ankreuzen, so wird der Antrag nur in der entsprechend angekreuzten Evidenz wirksam. Die Gemeinde hat Sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist über die bevorstehende Streichung zu informieren.

**Was haben Sie zu tun, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen?**

Um in der Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz zu verbleiben, haben Sie bei der Abmeldung Ihres österreichischen Hauptwohnsitzes ausdrücklich eine Erklärung abzugeben, dass Sie als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher weiterhin in der Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz geführt werden möchten.

**Wie geht der Wahlvorgang im Ausland vor sich?**

**Die Stimmabgabe im Ausland kann ausschließlich mit einer Wahlkarte im Weg der Briefwahl erfolgen. Im oben beschriebenen Antrag haben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens die Möglichkeit, sich für die Dauer Ihrer Eintragung von der Gemeinde Ihre Wahlkarte automatisch zusenden zu lassen.**

**Für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte** können Sie diesbezügliche Informationen der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter http://www.bmi.gv.at/wahlen, entnehmen. Sie haben auch die Möglichkeit, das entsprechende Informationsblatt beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline +43/1/53126/2700, unter der Telefaxnummer +43/1/53126/905220 oder per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) anzufordern.

# **Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte**

**Zur Teilnahme an der Europawahl am 26. Mai 2019 sind Sie berechtigt, wenn Sie**

• spätestens am **26. Mai 2019** (Wahltag) **das 16. Lebensjahr vollendet** haben werden;

**• am Stichtag (12. März 2019)** die **österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in** einer **österreichischen Gemeinde Ihren Hauptwohnsitz haben** (in diesem Fall erfolgt eine automatische Eintragung in das für die Europawahl erstellte Wählerverzeichnis) und **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind** oder

**• Auslandsösterreicherin** oder **Auslandsösterreicher** sind, spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und bis zum 11. April 2019 in das Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde eingetragen worden sind;

**• Unionsbürgerin oder Unionsbürger mit** einem **Hauptwohnsitz in Österreich** sind, bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde am Stichtag **in** der **Europa-Wählerevidenz eingetragen sind** und in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat Ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben.

**Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können?**

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

• am Wahltag in jedem Wahllokal,

• am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“)

oder

• sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Weg der Briefwahl.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie können am Wahltag in der Gemeinde Ihrer Eintragung in der Europa-Wählerevidenz zufällig das für Sie zuständige Wahllokal aufsuchen).

**Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?**

• Seit dem Tag der Wahlausschreibung,

• bei der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie eingetragen sind, aber **keinesfalls**

**beim Bundesministerium für Inneres.**

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

**Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?**

**Schriftlich** (auch per E-Mail, Telefax oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

• bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 22. Mai 2019),

• bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 24. Mai 2019, 12.00 Uhr), wenn

eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom

Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

**Mündlich** (persönlich, nicht telefonisch):

• bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 24. Mai 2019, 12.00 Uhr).

**Was wird bei der Antragstellung benötigt?**

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

• idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

• Angabe der Passnummer

• Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

**Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z. B. wegen Ortsabwesenheit oder Aufenthalts im Ausland) enthalten muss.**

**Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?**

• Wahlkarten können ab 2. Mai 2019 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden.

• Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse

– auch im Ausland) ersucht werden.

**Bitte beachten Sie:**

**• Beantragen Sie Ihre Wahlkarte** bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde (Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bei der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie eingetragen sind) **rechtzeitig!**

• Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt** haben, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte**

**Ihre Stimme abgeben,** unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!

• Sollten Sie keine **Wahlkarte beantragt** haben, so können Sie **ausschließlich bei der Gemeinde,** in deren Europa-Wählerevidenz Sie eingetragen sind, am **26. Mai 2019 Ihre Stimme abgeben.**

• Eine **Beantragung** der **Wahlkarte** ist **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres** möglich!

# **Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in ihrem Wahllokal auszuüben**

**Was können Sie tun, wenn Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig sind und bei der Europawahl am 26. Mai 2019 wählen wollen?**

In diesem Fall **benötigen Sie unbedingt** eine **Wahlkarte.**

**Wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?**

• Bei der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie eingetragen sind.

**Dabei haben Sie gleichzeitig bekannt zu geben, dass Sie vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“) wählen wollen.**

**Ab welchem Zeitpunkt können Sie Ihre Wahlkarte beantragen?**

• Seit dem Tag der Wahlausschreibung

**Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?**

**Schriftlich** (auch per E-Mail, Telefax oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske)

• bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 22. Mai 2019)

• bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 24. Mai 2019, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

**Mündlich** (persönlich, nicht telefonisch):

• bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 24. Mai 2019), 12.00 Uhr

**Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?**

**Bei einer mündlichen Antragstellung** ein Identitätsdokument:

• idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

**Bei einer schriftlichen Antragstellung** durch Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

• Angabe der Passnummer

• Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

**Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.**

**Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z. B. wegen Ortsabwesenheit, Krankheit oder Aufenthalts im Ausland) enthalten muss. Wie können Sie am Wahltag Ihre Stimme abgeben?**

**Aufgrund Ihres Antrags werden Sie am Tag der Europawahl, das ist der 26. Mai 2019**, zum Zweck der Stimmabgabe **von einer besonderen Wahlbehörde** in der Unterkunft, in der Sie sich aufhalten, **besucht.** Der Besuch erfolgt innerhalb der in der Gemeinde Ihres Aufenthaltsorts vorgesehenen Wahlzeit. Sorgen Sie bitte dafür, dass die **Eingangstür** für den Besuch der besonderen Wahlbehörde **geöffnet** wird. Ihre **Wahlkarte und eine zur Feststellung Ihrer Identität geeignete Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung** (z. B. Pass, Führerschein, alle amtlichen

Lichtbildausweise, nicht jedoch den Meldezettel) **halten Sie** bitte **bereit.**

**Wie ist vorzugehen, wenn Sie ohne fremde Hilfe nicht wählen können?**

Sollten Sie **blind, schwer sehbehindert, gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig** oder in der Weise sinnesbehindert sein, dass Ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, so dürfen Sie sich von einer **Person, die Sie sich selbst auswählen können,** bei der Wahlhandlung helfen lassen. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe die Wahlbehörde. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen

oder Wahlkartenwähler von anderen anwesenden Personen (z. B. Angehörige, Pflege- oder

Aufsichtspersonen) abgegeben werden, ist zulässig.

**Wie haben Sie vorzugehen, wenn Sie am Wahltag das Wahllokal doch aufsuchen können?**

Sollte sich vor dem Wahltag herausstellen, **dass Sie das Wahllokal doch selbst aufsuchen können,** so müssen Sie die **Gemeinde**, in deren Bereich Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig waren, rechtzeitig davon **verständigen**, dass Sie auf einen Besuch durch die besondere Wahlbehörde verzichten.

**Wie haben Sie vorzugehen, wenn Sie sich in einer Anstalt befinden?**

**Wenn Sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt befinden, gehfähig sind und für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes besondere Wahlsprengel errichtet wurden, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme in dem dortigen Wahllokal abzugeben.** Sollten Sie vor einer solchen Wahlbehörde nicht erscheinen können, so wird Sie diese auf Ihrem Zimmer aufsuchen.

Wenn Sie **in einem gerichtlichen Gefangenenhaus, in einer Strafvollzugsanstalt, oder sonst in einem Haftraum untergebracht** sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Wahlberechtigten, die nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

# **Informationen betreffend die Eintragung von (nicht-österreichischen) Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Hauptwohnsitz in Österreich in die Europa-Wählerevidenz**

**Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Unionsbürgerin oder Unionsbürger bei der Europawahl am 26. Mai 2019 wählen?**

Bei der kommenden Europawahl können Sie von Ihrem Wahlrecht unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch machen:

• Sie müssen spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben;

• Sie dürfen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben;

• Sie müssen am Stichtag (12. März 2019) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

**Was haben Sie als Unionsbürgerin oder als Unionsbürger zu unternehmen, wenn sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?**

Sie müssen zunächst einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz stellen.

Das entsprechende Formular **„Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen“** erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde. Als Download unter http://www.bmi.gv.at/wahlen steht das Formular nach Anklicken des

Menüpunktes „Europawahlen“ unter „Informationen für nicht-österreichische Unionsbürger(innen)“ zur Verfügung.

**Welche Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung?**

Bei der Antragstellung müssen Sie einen gültigen Identitätsausweis vorlegen und eine förmliche Erklärung abgeben, dass Sie bei Europawahlen die österreichischen Mitglieder des europäischen Parlaments wählen wollen und in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben. Die förmliche Erklärung ist ein Bestandteil des Antragsformulars. Dem Antrag sind weiters die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

**Wie lange werden Sie nach Aufnahme in der Europa-Wählerevidenz geführt?**

Jene **Gemeinde,** die Sie in die **Europa-Wählerevidenz** aufgenommen hat, führt Sie in dieser für die **Dauer ihres Aufenthalts in Österreich.** Sie können dann bei jeder Europawahl in Österreich von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

**Sollten Sie sich am Wahltag nicht in der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie geführt werden, aufhalten oder sich im Ausland befinden, so benötigen Sie für die Stimmabgabe eine Wahlkarte.**Diesbezügliche Informationen können Sie der Homepage des Bundesministeriums für

Inneres, unter http://www.bmi.gv.at/wahlen, entnehmen. Sie haben auch die Möglichkeit das entsprechende Informationsblatt beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline: +43/1/531 26-2700, unter der Telefaxnummer: +43/1/531 26 905220 oder per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) anzufordern.